Gemeinde Reuthe

Verordnung
über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Reuthe vom 26. Februar 2018 wird gemäß § 17 Abs 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasser-Versorgungsanlage werden für die Bereitstellung und für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren eingehoben:

a) Wasserversorgungsbeitrag (Wasseranschlussgebühr, Ergänzungsgebühr)
b) Wassergrundgebühr (Wasserbereitstellungsgebühr, Zählermiete)
c) Wasserbezugsgebühr (Wasserverbrauchsgebühr)
d) eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes (Betriebes, Anlage) an die Gemeindewasserversorgungsanlage
e) eine allfällige Ergänzungsgebühr
f) eine laufende Wasserbezugsgebühr
g) eine Wasserzählergebühr

Die Gebühren sowie deren Änderungen werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung öffentlich kundgemacht. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Die Gemeinde Reuthe ist berechtigt, die Tarife für den Wasserverbrauch rückwirkend bis zur letzten vorangegangenen Zählerablesung festzusetzen.

2. Abschnitt
Wasserversorgungsbeitrag

§ 2
Allgemeines

1) Wasserversorgungsbeiträge sind die Wasseranschlussgebühr und der Ergänzungsgebühr.

2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.

3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3
Gebührensatz

Der Beitragssatz beträgt ab 01.01.2018 pro m^3 € 14,96 zuzüglich 10 % MWSt. (€ 16,46 btto.) und wird jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 4
Wasseranschlussgebühr

1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

2) Die Berechnung der Bewertungseinheit erfolgt analog zur Berechnung der Bewertungseinheit für Kanalisationsbeiträge.

3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m^2 zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

5) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.

6) Wenn für ein betriebliches Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist der weniger als 50 v.H. des Durchschnittes eines Haushaltes beträgt, so ist die Bewertungseinheit um ein Drittel und wenn der Verbrauch weniger als 25 v.H. des Durchschnittes eines Haushaltes beträgt, um zwei Drittel zu verringern. Der durchschnittliche Wasserverbrauch in einem Haushalt, mit 100 m^2 Nutzfläche, wird mit 20 m^3 festgelegt. Die Festsetzung des durchschnittlichen Wasserverbrauches erfolgt durch den Gemeindevorstand.

7) Selbständige Gebäude, welche nicht mit einem angeschlossenen Gebäude verbunden sind, über keinen Wasseranschluss verfügen und in welchen kein Wasserverbrauch erfolgt, bleiben bei der Berechnung der Bewertungseinheit, solange diese Voraussetzungen erfüllt sind, außer Betracht (ZB selbständige Garage, Lagerschuppen, etc. ohne Wasseranschluss).

8) Der Gebührenanspruch für die Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Erteilung der Baubewilligung, der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasservorsorgungsgesetzes, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerkes, wobei 50 % der Anschlussgebühr binnen 1 Monat und 50 % binnen 6 Monaten nach Erteilung derselben zu entrichten sind.

§ 5
Ergänzungsgebühr

1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlussgebühr eingehoben.

2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der neuen und der bereits geleisteten Wasseranschlussgebühr, wobei die geleistete Wasseranschlussgebühr unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Rechtskraft des Gebührenbescheides, spätestens zum Zeitpunkt der Herstellung des Wasseranschlusses bzw. mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6
Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 7
Vergütung für aufzulassende Anlagen

Aufgelassene oder aufzulassende eigene Wasserversorgungsanlagen werden nicht entschädigt und es wird keine Verringerung der Wasseranschlussgebühr gewährt.

3. Abschnitt
Wassergrundgebühr

§ 8
Allgemeines

1) Für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an eine Versorgungsleitung wird eine jährlich Wasserbereitstellungsgebühr erhoben

2) Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Zählermiete erhoben, soweit die Wasserzähler nicht vom Abnehmer bereitgestellt werden.

3) Die Wassergrundgebühr setzt sich aus der Wasserbereitstellungsgebühr und der Zählermiete zusammen.

4) Der Gebührenanspruch für die Wasserbereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des Bauwerkes an die Gemeindewasserversorgung. Der Gebührenanspruch für die Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers. Die Wassergrundgebühr (Wasserbereitstellungsgebühr und die Zählermiete) werden mit der jährlichen Akontozahlung vorgeschrieben

5) Der Eigentümer eines Bauwerkes ist verpflichtet, jede Änderung in der Anzahl der Wohnungen in einem Objekt oder die Änderung der Verwendung des Objektes unverzüglich der Gemeinde Reuthe schriftlich bekanntzugeben.

6) Für Bauwerke mit einer bestehenden Eigenwasserversorgungsanlage und für Bauwerke ohne Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage wird keine Wassergrundgebühr verrechnet.

§ 9
Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer

2) Miteigentümer schulden die Wassergrundgebühren zu ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

4) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so wird die Wassergrundgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer u dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.

§ 10
Bemessung der Wasserbereitstellungsgebühr

1) Die Wasserbereitstellungsgebühr wird jährlich vorgeschrieben.

2) Die Wassergrundgebühr wird je Haushalt mit Wasseranschluss an der Gemeindewasserversorgungsanlage Reuthe zum Stichtag 01.05. vorgeschrieben.

3) Die Wassergrundgebühr wird je Betrieb ohne Haushalt mit Wasseranschluss an der Gemeindewasserversorgungsanlage Reuthe zum Stichtag 01.05. vorgeschrieben.

§ 11
Gebührensatz der Wasserbereitstellungsgebühr

Der Beitragssatz beträgt ab 01.01.2018 € 22,73 zuzüglich 10 % MWSt. (€ 25,00 btto.) und wird jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung neu festgesetzt.

Wasserzählergebühr

§ 12
Allgemeines

1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr verrechnet. Die Höhe der Wasserzählergebühr wird jährlich durch einen Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt.
2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

§ 13
Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer

2) Miteigentümer schulden die Wassergrundgebühren zu ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

4) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so wird die Wassergrundgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer u dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.

§ 14
Gebührensatz der Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt ab 01.01.2018 € 11,01 zuzüglich 10 % MWSt. (€ 12,11 btto) und wird jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung neu festgesetzt.

4. Abschnitt
Wasserbezugsgebühren

§ 15
Allgemeines

1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühr ist – vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 -die Wassermenge zugrunde zu legen. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt, z.B. durch Undichtheiten der

Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche, hinter dem Hauptwasserzähler verloren gegangen ist. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

2) Fehlt ein Wasserzähler, so ist die bezogene Wassermenge zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.

3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge von 50 m^3 zu veranschlagen.

4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.

6) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:

   a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 50m^3 pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 01.05. und 01.11. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
   b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 16
Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer

2) Miteigentümer schulden die Wassergrundgebühren zu ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

4) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so wird die Wassergrundgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer u dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.

§ 17
Abrechnung, Vorauszahlung

1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres.

3) Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils im Monat Juni des Jahres.

4) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 18
Gebührensatz der Wasserbezugsgebühr

Die Gebührensätze werden der Höhe nach wie folgt jährlich durch einen Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt.

Ab 01.01.2018 gelten folgende Tarife:

Wassergebühr/m³	€ 0,649 zuzüglich 10 % MWSt.	(€ 0,71 btto.)
Wassergebühr über 5.000/m³	€ 0,60 zuzüglich 10 % MWSt.	(€ 0,66 btto.)
Wasserpauschale (Verbrauch unter 50 m³)	€ 32,27 zuzüglich 10 % MWSt.	(€35,50 btto.)

5. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

§ 19
Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:
Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Reuthe vom 15.09.2014 außer Kraft.

Bürgermeisterin
Bianca Moosbrugger-Petter

Gemeinde Reuthe Vorarlberg

An die Amtstafel
angeschlagen am: 01.03.2018
abgenommen am: